



**Professor Wolfgang Teschner**

Oberamtsrat der Bundeshauptstadt Wien d. R  
Vizepräsident des Fachverbandes der österreichischen  
Standesbeamtinnen und Standesbeamten außer Dienst

Wien/Hitzendorf, 24. Oktober 2016

Langobardenstraße 44/143, 1220 Wien  
und  
Niederberg 61, 8151 Hitzendorf

Stellungnahme zum Entwurf eines Deregulierungs-  
und Anpassungsgesetzes 2016 – Inneres

An das  
Präsidium des Nationalrates

Dr.-Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

Sehr geehrte Damen und Herren !

Zum oben angeführten Gesetzesentwurf beehre ich mich, als ehemaliger Leiter der  
Standesämter Wien-Hietzing, Wien-Favoriten und Wien-Innere Stadt, innerhalb  
offener Frist eine Stellungnahme in sechsfacher Ausfertigung zu überreichen.

Mit dem Ausdruck der vorzüglichsten Hochachtung und Wertschätzung



(Prof. Wolfgang Teschner)  
Oberamtsrat d. R

## Professor Wolfgang Teschner

Oberamtsrat der Bundeshauptstadt Wien d. R

Ehemals Leiter der Standesämter Wien-Hietzing, Wien-Favoriten und Wien-Innere Stadt

Vizepräsident des Fachverbandes der österreichischen Standesbeamtinnen und Standesbeamten a. D

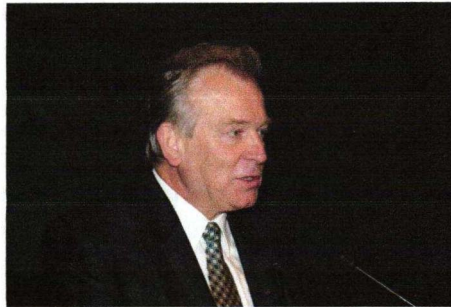
Mitglied des Fachbeirates des Verbandes der Europäischen Standesebeamten und Standesbeamtinnen („EVS“)  
von 2000 bis 2008

Ehrenmitglied des europäischen, des niederländischen, des saarländischen und des österreichischen  
Standesamtsverbandes

\* 1220 Wien, Langobardenstraße 44/43 \* und \* 8151 Hitzendorf, Niederberg 61 \*

\*\* Telefon + 43 /(0)664/2136601 \*\* und \*\* + 43/(0)3137/60068 \*\*

\*\*\* E – Mail : [hermine.teschner@aon.at](mailto:hermine.teschner@aon.at) und [info@standesbeamte.at](mailto:info@standesbeamte.at) \*\*\*



### Stellungnahme

**zum Entwurf des Deregulierungs- und Anpassungsgesetzes 2016 – Inneres**  
*Partnerschaftsbegründung beim Standesamt – Divergierende*  
*Wirksamkeitszeitpunkte bei Eheschließung und bei Begründung der Partnerschaft –*  
*Rückkehr zum Familiennamen – Ausstellung nicht aktueller*  
*Personenstandsunterlagen – Beurkundung von Fehlgeburten („Sternenkinder“)*

Der vorliegende Entwurf eines „Deregulierungs- und Anpassungsgesetz 2016-Inneres“ enthält ein Sammelsurium von Materien, die offenbar einer Deregulierung und Anpassung bedürfen, darunter das Meldegesetz 1991, das Namensänderungsgesetz – NÄG idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 161/2013 und das Personenstandsgesetz 2013 idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr.80/2014; lediglich zu den beiden letzten Normenkomplexen, die für die standesamtliche Tätigkeit relevant sind, wird in Form des folgenden Essays Stellung genommen:

Als das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft („Eingetragene Partnerschaft-Gesetz“- „EPG“) vom 30. Dezember 2009, BGBl I Nr. 135/2009) am 1. Jänner 2010 in Kraft getreten war, wurde es von der österreichischen Bevölkerung mehrheitlich positiv aufgenommen. Der Weg der Gesetzgebung bis zur Beschlussfassung im Nationalrat war steinig und letztlich für beide Regierungsparteien ein eher unbefriedigender Kompromiss. Der österreichische Gesetzgeber hatte sich einerseits dem Druck gebeugt, der dadurch entstanden war, dass eine nicht unbedeutende Anzahl von Staaten über registrierte Partnerschaften von Personen des gleichen Geschlechts bereits gesetzliche Regelungen getroffen hatten. Andererseits folgte die Republik Österreich mit ihrem „Eingetragene Partnerschaft-Gesetz“ den gesetzlichen Regelungen in den unmittelbaren Nachbarländern.

So war in Deutschland bereits 2001 das Gesetz über die „Eingetragene Lebenspartnerschaft“ verabschiedet worden. Im Jahr 2006 folgte Slowenien mit der gesetzlichen Regelung „registrirana istospolna partnerska skupnost“, die Tschechische Republik zog mit dem Gesetzeswerk „registrované partnerství“, ebenfalls 2006 nach. Die Schweiz hatte mit dem Gesetz über die „Eingetragene Partnerschaft im Jahr 2007 und Ungarn mit den Bestimmungen über die Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Personen „bejegyzett élettársi kapcsolatok“, im Jahr 2009 die entsprechenden gesetzlichen Regelungen getroffen.

Seit ungefähr 25 Jahren sind die Formen des Zusammenlebens von Personen – abseits der traditionellen Ehe zwischen einem Mann und einer Frau – ob sie nun verschiedenes oder gleiches Geschlecht haben der Gegenstand vermehrter Aufmerksamkeit in allen Gesellschaftsschichten. So wurden zunächst in den skandinavischen Staaten, allen voran Dänemark (1989), entsprechende Rechtsvorschriften entwickelt. Diese hatten zum Ziel Partnern, die in einer gefühlsmäßigen Relation (affektive Bindung) – man kann es auch als Liebe definieren – verbunden waren, aber wegen ihres gleichen Geschlechts nicht heiraten konnten, dennoch die Anerkennung und einen Status zu verschaffen sowie die Registrierung ihrer Verbindung zu ermöglichen. In den folgenden Jahren wurden in einer beträchtlichen Anzahl von Staaten die verschiedensten Regelungen entwickelt. Alle diese Regelungen lehnten sich zunächst an die traditionelle Ehe an. So wurden die Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Partnerschaft (Partnerschaftshindernisse entsprechend zu den Ehehindernissen), die Formalitäten der Begründung der Partnerschaft (entsprechend der Eheschließung), die Partnerschafts-Zeremonie vor der zivilen Behörde (entsprechend zur Trauung) analog zu denen der Ehe geschaffen. Dazu kommt noch die Beurkundung der Partnerschaft in einem speziellen Register (Partnerschaftsbuch), entsprechend der Beurkundung der Ehe in den Registern der zivilen Behörde (Ehebuch, Eheregister). Die Beurkundung in Personenstandsbüchern ist allerdings in Österreich zufolge der Einrichtung des Zentralen Personenstandsregisters hinfällig geworden. In den meisten europäischen Staaten waren im Laufe der Zeit drei Varianten zur Regelung der Partnerschaften von Personen des gleichen Geschlechtes zu erkennen gewesen.

- a) Die Öffnung der Ehe auch für Personen des gleichen Geschlechts;
- b) Schaffung des Rechtsinstitutes einer registrierten (eingetragenen) Partnerschaft für Personen des gleichen Geschlechts, oder auch für Personen verschiedenen Geschlechts;
- c) Einrichtung eines neuen, zeitgemäßen Rechtsinstitutes ausschließlich für gleichgeschlechtliche Paare, mit allen Rechten und Pflichten wie sie auch das Eherecht normiert.

Der österreichische Gesetzgeber entschied sich für die Schaffung eines Rechtsinstitutes „sui generis“, eben für die „Eingetragene Partnerschaft“ für Personen des gleichen Geschlechts. Die durchaus erkennbaren Bemühungen zur rechtlichen Gleichstellung homosexueller Paare wurden aber durch die Übernahme antiquierter und fragwürdiger Bestimmungen (Wiederverheiratung im Falle unrichtiger Todeserklärung, Nichtigkeit der „Eingetragenen Partnerschaft“ bei Vorliegen eines Adoptionsverhältnisses), des im Kern aus der nationalsozialistischen Ära stammenden Ehegesetzes (EheG) konterkariert. In der Regierungsvorlage zum „Eingetragene Partnerschafts-Gesetz“ waren ursprünglich 74 Ungleichbehandlungen gegenüber dem Ehegesetz erkennbar. Nach den Beratungen im Justizausschuss und den dort eingebrachten Abänderungsanträgen blieben immerhin noch 47



und den dort eingebrachten Abänderungsanträgen blieben immerhin noch 47 Ungleichbehandlungen übrig. Seit dem Inkrafttreten des „Eingetragene Partnerschafts-Gesetzes“ am 1. Jänner 2010 sind nahezu sechs Jahre vergangen. In dieser Zeit haben die Homosexuellen-Organisationen – wie schon 2010 angekündigt – unbeirrt und entschlossen gegen die diskriminierenden Bestimmungen den Rechtsweg durch alle Instanzen bis hin zum Verfassungsgerichtshof und zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte beschritten und in vielen Fällen Recht bekommen. Von ursprünglich 74 Ungleichbehandlungen werden bis zum Inkrafttreten des oben angeführten Deregulierungs- und Anpassungsgesetzes nur 27 übrig geblieben sein.

#### Partnerschaftsbegründung und Konsensgespräch beim Standesamt (§§ 3, 25, 26 PStG 2013)

Die im EP-Gesetz enthaltene Regelung (§ 6 EPG) den Begründungsakt einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft den Bezirksverwaltungsbehörden (BH, Magistrat) zu überantworten war gesellschaftspolitisch inopportun, sachlich eine im „Zeitalter der Verwaltungsvereinfachung“ kontraproduktive Verwaltungskomplizierung und aus humanitärer Sicht schlichtweg menschenverachtend. Hinzu kam noch, dass kein Konsensgespräch und keine Zeugen vorgesehen waren und darüber hinaus die Begründung der Partnerschaft nur in den Räumlichkeiten der Bezirksverwaltungsbehörde erfolgen konnte.

Die Homosexuellen-Organisationen bekämpften – wie schon bei der Einführung des EPG angekündigt – die Ungleichbehandlungen zur Ehe im Wege der Gerichte bis hin zum Verfassungsgerichtshof und zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Das Ergebnis dieser Initiativen hatte zur Folge, dass die Ungleichbehandlungen hervorgerufen durch einen indolenten Gesetzgeber Schritt für Schritt beseitigt wurden, sodass der vorliegende Gesetzesentwurf letztendlich auch die Begründung der Partnerschaft auf dem Standesamt und nicht mehr bei der Bezirksverwaltungsbehörde vorsieht.

Im Zuge der Erlassung des EPG im Jahre 2009 wurde die Durchführung der Amtshandlung zur Begründung der „Eingetragenen Partnerschaft“ den Bezirksverwaltungsbehörden übertragen – das zufolge der „sachkundigen“, allerdings entlarvenden Argumentation eines rechtskundigen Abgeordneten einer Regierungspartei – dass man der Standesbeamtschaft die Beurteilung so schwieriger Rechtsfragen wie Überprüfung der Staatsangehörigkeit, allfälliger früherer Ehen und deren Auflösung nicht zumuten könne. In den Erläuterungen des jetzt vorliegenden Gesetzesentwurfs aber, heißt es, dass die Standesämter diese Aufgabe von den Bezirksverwaltungsbehörden übernehmen können, da sie die erforderlichen Strukturen und Kompetenzen hierfür haben ?!

Allerdings ist im vorliegenden Entwurf nicht zu erkennen, dass auch die Bestimmungen des EP-Gesetzes abgeändert werden, sodass PStG und EPG nebeneinander weiter bestehen und zum Teil einander widersprechende Bestimmungen enthalten und weiter enthalten werden. So besteht § 6 EPG „Form der Begründung“ weiter, obwohl § 25 PStG 2013 „Begründung der Partnerschaft“ in seinem Absatz 3, auf § 18 Abs. 1 bis 3 PStG 2013 „Trauung“ hinweist, wonach diese Bestimmungen nicht nur bei der Trauung heterosexueller Verlobter, sondern auch bei der Partnerschaftsbegründung homosexueller Partnerschaftswilliger „sinngemäß“ zu gelten haben. So sind im Abs. 1, Örtlichkeit der Trauung (Partnerschaftsbegründung), im Abs. 2, Fragestellung an die Verlobten (Partnerschaftswerber) und Ausspruch des Standesbeamten innerhalb eines Konsensgespräches und in Abs. 3, Vorhandensein von Zeugen und deren Anzahl nach Erklärung der Verlobten

(Partnerschaftswerber) für beide Varianten (Trauung bzw. Partnerschaftsbegründung) gleichförmig geregelt.

Deshalb werden die im Entwurf vorgesehenen Neufassungen von § 18 PStG 2013 bis § 27 PStG 2013 von der Standesbeamtschaft begrüßt.

#### Divergierende Wirksamkeitszeitpunkte bei Trauung und bei Begründung der Partnerschaft

**§ 18 Abs. 2 PStG 2013 „Trauung“** normiert das Konsensgespräch bei der Trauung heterosexueller Verlobter, wonach der Standesbeamte die Verlobten einzeln und nacheinander zu befragen hat ob sie die Ehe miteinander eingehen wollen und nach der Bejahung der Frage auszusprechen, dass sie nunmehr rechtmäßige verbundene Eheleute sind. Somit ist davon auszugehen, dass die Ehe bereits mit dem zweiten Ja-Wort zustande gekommen ist. Die in Abs. 4 erwähnte Niederschrift ist nur mehr von deklarativer Bedeutung, sodass auch bei plötzlichem Ableben eines der Verlobten zwischen Bejahung der zweiten Frage und der Unterzeichnung der Niederschrift die Ehe zustande gekommen ist.

Auch § 17 Abs. 1 EheG kann der gleiche Regelungsinhalt sinngemäß entnommen werden.

**§ 25 Abs. 1 PStG 2013 „Begründung der eingetragenen Partnerschaft“** hingegen normiert, dass erst mit der Unterzeichnung, der über die Begründung der Partnerschaft zu errichtenden Niederschrift durch die Partnerschaftswerber, eines allfälligen Dolmetschers und den aktiv assistierenden Beamten (das ist nach dem vorliegenden Entwurf der/die Standesbeamte/in) die eingetragene Partnerschaft begründet ist.

Auch **§ 6 Abs. 2 EPG** „Form der Begründung“ normiert, dass die eingetragene Partnerschaft mit der Protokollierung der Erklärungen beider Partner und deren Unterzeichnung zustande kommt.

§ 25 Abs. 4 PStG 2013 wiederum normiert darüber hinaus, dass die Absätze 1 bis 3 des § 18 PStG 2013 „Trauung“ auch für die Begründung der Partnerschaft homosexueller Partnerschaftswerber „sinngemäß“ zu gelten haben.

Der Gesetzgeber sollte bei der Redigierung von Gesetzestexten doch sorgfältiger agieren, sodass dem Gesetzestext zweifelsfrei entnommen werden kann, wann eine eingetragene Partnerschaft als zustande gekommen gilt. Entweder mit der Beantwortung der zweiten Frage im Rahmen des Konsensgespräches oder erst mit der Unterzeichnung der entsprechenden Niederschrift.

Außerdem wird angeregt die *termini technici*, die aus dem Eherecht abgeleitet werden für das Partnerschaftsrecht entsprechend zu adaptieren.

Beispiele: Verlobte – Partnerschaftswerber; Trauung – Partnerschaftsbegründung; Eheleute – eingetragene Partner; Heiratsurkunde – Partnerschaftsurkunde; Nichtehe – Nichtpartnerschaft; Verwandtschaft – Naheverhältnis; Schwägerschaft – Affinität; Ehehindernisse – Begründungshindernisse; Ehefähigkeit – Partnerschaftsfähigkeit; Ehefähigkeitszeugnis – Zeugnis über die Partnerschaftsfähigkeit, u.ä.m.

In diesem Zusammenhang wird abermals angeregt:

- a) Rückführung des Eherechts in das ABGB

Bedauerlicherweise – wie schon in der Abhandlung „Das Ehegesetz aus dem „Dritten Reich“ (1938 – 1945 – 2015) – Austrifizierung nicht in Sicht“ (*Teschner* in ÖStA 2015, 40-45, 56-60, 75-77 und 93-110) ausführlich dargelegt – ist der Gesetzgeber seit etwa 78 Jahren nicht in der Lage oder nicht willens, die eherechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung gesellschaftlicher, wirtschaftlicher und rechtlicher Veränderungen in eine zeitgemäße Form zu gießen, in das ABGB



rückzugliedern und somit das Ehegesetz aus dem Dritten Reich einer Endlagerung auf der Müllhalde der Rechtsgeschichte zuzuführen. Der mut- und ideenlose Gesetzgeber konnte sich nicht einmal zu einer Wiederverlautbarung aufraffen. Eine gesamte Neuregelung des Ehegesetzes könnte auch für alle teilweise ungelösten Problemkreise ((z. B: Eheschließung durch Stellvertreter; Ferntrauung; Trauung durch Schiffs- und Flugkapitäne; Dreiteilung (Scheidung, Aufhebung, Nichtigerklärung) der Auflösungsmöglichkeiten einer Ehe; abstruse Örtlichkeiten einer Trauung – in Wien kann an 150 „Traumorten“ die Trauung stattfinden, darunter auch an einer Buschenschank-Örtlichkeit, mit dem Namen „Zur Wildsau“; Scheinehe; Zwangsehe; Todeserklärung und Ehe; Geschlechtsumwandlung während bestehender Ehe; Kinderehe und ordre public)) zeitgemäße und menschenrechtskonforme Lösungen erarbeiten und berücksichtigen.

#### b) Verankerung des Partnerschaftsrechts im ABGB

Von besonderer Bedeutung wäre es auch, die Bestimmungen über die „Eingetragene Partnerschaft“ im Lichte der neuesten höchstgerichtlichen Erkenntnisse auf innerstaatlicher Ebene, aber auch der Erkenntnisse der Europäischen Gerichtshöfe zu überprüfen und zu adaptieren und den Begründungsakt (vergleichbar dem der Trauung) und die damit zusammenhängenden Amtshandlungen (Partnerschaftsregister) den Standesämtern zu übertragen, somit die Bezirksverwaltungsbehörden – von den für sie fremden Rechtsmaterien – zu entlasten und gleichzeitig diese Form der Diskriminierung der betroffenen Menschen zu beseitigen; dies sieht jetzt der vorliegende Gesetzesentwurf endlich vor. Bei dieser Gelegenheit wäre auch die Eingliederung aller mit der „Eingetragenen Partnerschaft“ zusammenhängenden Bestimmungen und Regelungsinhalte in einem Kapitel des ABGB (Titel: „Vom Partnerschaftsrecht“) ins Auge zu fassen und durchzuführen. Das besondere Verhältnis der Eingetragenen Partnerschaft – wenn man schon die Tatsache eines eigenen Rechtsinstitutes unangetastet lässt – bringt naturgemäß die ursprünglich nur für die Ehe konzipierten Vorschriften nunmehr auch für die Eingetragenen Partnerschaften ins Spiel, die somit in beiden Rechtsinstituten strukturell verstanden und angewendet werden können.

#### Rückkehr zum Familiennamen

Die eingetragenen Partner behalten gemäß § 7 EPG ihren Familiennamen bei. Der Gesetzgeber verweist sie seltsamerweise zur Erlangung eines gemeinsamen Namens oder zur Erlangung eines Doppelnamens auf den Weg der behördlichen Namensänderung (damit verbunden Neufassung **der §§ 2 und 3 NÄG**). Erstaunlicherweise wurde der Familienname durch die erfolgte Namensänderung zum Nachnamen und statt eines gemeinsamen Familiennamens gibt es dann einen „gleichlautenden Nachnamen“. Nach allfälliger Auflösung der eingetragenen Partnerschaft wird den Partnern auch keine Möglichkeit zur Wiederannahme des früheren Familiennamens eingeräumt. Von der Inanspruchnahme der Institute (**§§ 93 bis 93 c ABGB**) wie sie Eheleuten offen stehen blieben eingetragenen Partner weiterhin ausgeschlossen. Die Schaffung der Namenskategorie „Nachname“ betraf ausschließlich homosexuelle Paare und Personen; dies erinnerte stark an die Schaffung der Namenskategorie der zusätzlichen Vornamen (Israel und Sara) für jüdische Mitbürger im Dritten Reich. Damals wie jetzt wurde die Diskriminierung zur Stigmatisierung!

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht die Eliminierung der Namenskategorie „Nachname“ vor und kehrt zum Familiennamen zurück. Der Ausdruck Nachname wird aus allen Bestimmungen in den er aufscheint eliminiert und durch den Ausdruck

Familienname ersetzt. Entscheidend ist, dass die Regelungen der Bestimmungen der §§ 93 bis 93b ABGB, die bisher nur den Verlobten und den Eheleuten offen standen, nunmehr auch den Partnerschaftswerbern und den eingetragenen Partnern offen stehen. So ist vorgesehen die Textierung des Entwurfes zu **§ 25 Abs. 3 PStG 2013** „Begründung der eingetragenen Partnerschaft“ dahingehend zu erweitern, dass die §§ 93 bis 93b ABGB „Name“ und die §§ 155 bis 157 ABGB „Name“ auch für eingetragene Partner und allfällige Kinder sinngemäß – allerdings wieder nur in Form der behördlichen Namensänderung – zu gelten haben.

#### Ausstellung nicht aktueller Personenstandsurkunden

**§ 53 Abs.1 PStG 2013** soll einen neuen Regelungsinhalt bekommen. Es wird in Zukunft ermöglicht werden Personenstandsurkunden auszustellen, die nicht die aktuelle Matrikellage wiedergeben, sondern sich auf die Matrikellage zu einem beliebigen Zeitpunkt (Tag, der auch auf diesem Schriftstück – von Urkunde im Rechtssinn kann dann allerdings nicht mehr gesprochen werden – anzuführen wäre) beziehen. Sollte dieser neue Wortlaut tatsächlich Realität werden, so wäre das die Bankrotterklärung für das PStG 2013 und auch für die „geistigen“ Urheber dieser Bestimmung. Jedenfalls liegt hier eine gänzlich verfehlte Vorgangsweise vor, die den Geist der Personenstandsverzeichnung in schwerster Weise insultiert. Dem Vernehmen nach sind Umsetzungsschwierigkeiten im Rahmen der elektronischen Datenverarbeitung bei gewissen personenstandrechtlichen Vorgängen (geheimnisvolle Dreiwochen-Fristen) die tiefere Ursache dieses abenteuerlichen Fehlgriffs. Ein wahrer Triumph der Technik über das Recht!

Bezöge man diese Vorgangsweise auf ein Fußballspiel, so erhielte der Verursacher die rote Karte, wobei gleichzeitig auf Elfmeter zu entscheiden wäre.

#### Beurkundung von Fehlgeburten („Sternenkinder“)

Die Begriffe Lebendgeburt, Totgeburt und Fehlgeburt sind in **§ 8 Abs. 1 Z 1 bis 3 – „Personenstandsrechtliche Pflichten“ – des Hebammengesetzes-HebG (BGBl. Nr.310/1994, in Kraft seit 29. April 1994)** definiert, wobei diese Definitionen seinerzeit nach Empfehlungen der WHO formuliert wurden. Als Fehlgeburt wird eine vorzeitige Beendigung der Schwangerschaft bezeichnet, bei der die Leibesfrucht unter 500 Gramm wiegt – ist sie schwerer gilt sie als Totgeburt. Erst wenn die totgeborene Leibesfrucht mindestens 500 Gramm wiegt und somit als Totgeburt gilt, kann sie in das Personenstandsregister aufgenommen werden, woraus folgt, dass erst dann eine Urkunde über diese Totgeburt (**§ 57 Abs.3 PStG 2013** „Urkunden über Todesfälle“) ausgestellt werden kann. Für totgeborene Kinder wird eine eigene Urkunde (nicht die übliche Sterbeurkunde) ausgestellt, die unter der Bezeichnung „Urkunde gemäß § 57 Abs.2 PStG 2013“ figuriert (Anlage 9 zur PStV-DV 2013). Die Problematik totgeborener Kinder ist in der Abhandlung (*Teschner* „Totgeburt – ein Trauma für Eltern und Standesbeamte“, ÖStA 2000, 46) ausführlich dargestellt worden.

Bei zehn bis 20 Prozent aller Schwangerschaften kommt es zu einer Fehlgeburt vor der 20. Woche – also zu einem Zeitpunkt zu der das Kind etwa die magische Gewichtsgrenze von 500 Gramm erreicht. Nun stellt eine Totgeburt an sich, bereits eine große Belastung für die Mutter (Eltern) dar, die dadurch noch verschärft wird, wenn das Kind diese Gewichtsgrenze nicht erreicht hat. Dann gibt es keine Beurkundung, (Mutterschutz nur bei Totgeburt nicht bei Fehlgeburt), keinen Namen, das Kind mit 490 Gramm Gewicht ist sozusagen ein „Nullum“; ob es eine Bestattung und somit eine Stätte des Gedenkens gibt, regeln noch dazu neun verschiedene Gesetze, da diese Rechtsmaterie Landessache ist.



Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht eine eigene Regelung und eine eigene Urkunde für Fehlgeburten (also totgeborene Früchte unter 500 Gramm) vor. Die Beurkundung dieser Fehlgeburten soll allerdings nur auf Antrag (auf Antrag wessen wird nicht ausgeführt) geschehen. Ferner soll so eine Beurkundung nicht gegen den Willen der Mutter stattfinden; ergeben sich Anhaltspunkte, dass das Einverständnis der Mutter zweifelhaft ist, so hat die Behörde (offenbar das Standesamt) „ein entsprechendes Ermittlungsverfahren“ einzuleiten. Bei allem Respekt - Anträge, Willensmängel und Ermittlungsverfahren in dieser mitunter traumatisierenden Situation lassen das Einfühlungsvermögen des Gesetzgebers – möge die Regelung des Entwurfs von noch so guter Absicht geleitet sein – in bedauerlich hohem Grade vermissen.

Die vorgesehene Regelung (Erläuterungen zur Neutextierung des Entwurfs zu § 32 PStG 2013 „Inhalt der Eintragung bei Totgeburten“ iVm der Neutextierung des Entwurfs zu § 57 PStG 2013 „Urkunden über Todesfälle“) erweist sich letztendlich als zu kompliziert, emotional belastet und konfliktrichtig. Eine drohende ideologische Auseinandersetzung (Familienministerium versus Gesundheitsministerium, offenbar im Hinblick auf die legale Schwangerschaftsunterbrechung, die bis zur 14. Schwangerschaftswoche möglich und straffrei ist)) darüber, ab wann ein Embryo – oder Fetus, von dem man etwa ab der elften Schwangerschaftswoche spricht – als Mensch angesehen wird, scheint an Skurrilität nicht überbietbar, da § 22 (erster Halbsatz) ABGB eindeutig normiert, dass auch ungeborene Kinder bereits vom Zeitpunkt der Empfängnis an, Träger von Rechten sein können und als Geborene angesehen werden.

Da sich die Intensität des Schmerzes der Mutter (der Eltern) über den Verlust eines Kindes nicht nach Wochen der Schwangerschaft oder in Gramm messen lässt, erscheint als menschlichste Lösung, die in § 8 Hebammengesetz normierte Gewichtsgrenze von 500 Gramm auf 300 Gramm zu senken und im Übrigen die bestehenden Bestimmungen unangetastet zu lassen. Die in den Anlagen 9 und 9a zur PStG-DV 2013 enthaltenen Urkunden könnten allenfalls neu übertitelt werden, und zwar als „Urkunde über Nichtlebendgeburt“; gleichzeitig sollte die dritte Spalte dieser „Urkunde über Nichtlebendgeburt“, ebenfalls die erweiterte Wendung „Zeitpunkt und Ort der Nichtlebendgeburt“ enthalten.

Wien, 24. Oktober 2016



( Prof.Wolfgang Teschner )  
Oberamtsrat d. R